

SEON



Abwasserreglement

2010
revidiert 2019

Inhaltsverzeichnis

	<u>§</u>	<u>Seite</u>
1 Allgemeine Bestimmungen		
Zweck, Geltungsbereich	1	3
Aufgaben der Gemeinde	2	3
Projekt- und Kreditbewilligung	3	4
Gemeinderat	4	4
Gewässerschutzstelle	5	4
Kanalisationsplanung, Genehmigung	6	5
Ausnahmen, Zahlungserleichterungen	7	5
2 Technische Bestimmungen		
<i>2.1 Definitionen</i>		
Abwasser	8	5
Abwasseranlagen, Entwässerte Fläche	9	5
<i>2.2 Leitungsnetz</i>		
Öffentliche Abwasseranlagen, Anlagen mehrerer Gemeinden	10	6
Private Abwasseranlagen, Hausanschluss, Verschmutztes Abwasser - nicht verschmutztes Abwasser	11	6
Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	12	7
Abwasserkataster	13	7
<i>2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht</i>		
Anschlusspflicht	14	7
Anschlussrecht	15	7
Bestehende Abwasseranlagen	16	8
Anschlussfrist	17	8
<i>2.4 Technische Ausführungsvorschriften</i>		
Technische Ausführungsvorschriften	18	8
Nichtverschmutztes Abwasser, wenig verschmutztes Abwasser	19	9
Einleitungsbewilligung	20	10
Landwirtschaftsbetriebe	21	10
Haftung	22	10
3 Bewilligungsverfahren		
Gesuch für private Abwasseranlagen	23	10
Gesuchsunterlagen	24	11
Prüfungskosten	25	12
Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	26	12

	§	<u>Seite</u>
4 Abgaben		
<i>4.1 Allgemeine Bestimmungen</i>		
Finanzierung der Erschliessungsanlagen	27	13
Gebührentarif	28	13
Mehrwertsteuer, Gebührenanpassungen	29	13
Verjährung	30	13
Zahlungspflichtige	31	14
Verzug, Rückerstattung	32	14
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	33	14
Dienstleistungsauslagerung	34	14
Kosten für Gutachten	35	14
Eidgenössische und kantonale Gebühren	36	15
 <i>4.2 Erschliessungsbeiträge</i>		
Kosten	37	15
Beitragsplan	38	15
Anlagen mit Mischfunktionen	39	16
Auflage und Mitteilung	40	16
Vollstreckung	41	16
Bauabrechnung	42	16
Zahlungspflicht	43	17
Fälligkeit	44	17
Bemessung	45	17
Sanierungsleitung	46	17
 <i>4.3 Anschlussgebühren</i>		
Bemessung	47	18
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen, Rückforderungen	48	19
Zahlungspflicht	49	19
Sicherstellung, Erhebung	50	19
 <i>4.4 Benützungsggebühren</i>		
Grundsatz	51	20
Benützungsggebühr	52	20
 5 Rechtsschutz und Vollzug		
Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen	53	21
 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Übergangsbestimmungen	54	21
Inkrafttreten	55	21
 Gebührenanhang		23

Der Gemeinderat Seon beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, Stand 31. Dezember 2006, nachstehendes

Abwasserreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verteilung von Kosten für kommunale Anlagen der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

Geltungsbereich

²Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 2

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Die Gemeinde kann die Planung und Erstellung der Abwasserbeseitigung auf private Körperschaften übertragen. Die Kontrolle und Abnahme der Bauwerke obliegt der Gemeinde.

³Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

⁴Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 3

*Projekt- und
Kreditbewilligung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR)
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA)
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Bauten, für welche die Gemeinden zuständig sind
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände
- f) die Anpassung der Gebühren, sofern dies erforderlich ist.

§ 5

*Gewässers-
schutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR*

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 6

Kanalisationsplanung ¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplanung (GEP).

Genehmigung ²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 7

Ausnahmen, Zahlungserleichterungen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglements unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten.

2 Technische Bestimmungen

2.1 Definitionen

§ 8

Abwasser Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig mitfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 9

Abwasseranlagen ¹Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

Entwässerte Fläche ²Als entwässerte Fläche gilt jede im Freien liegende Fläche von der das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird (wie z.B. Dachflächen, Park- und Lagerplätze).

2.2 Leitungsnetz

§ 10

*Öffentliche
Abwasseranlagen*

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt) zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung (Departement Volkswirtschaft und Inneres) und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur in Ausnahmefällen, mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle, zulässig.

§ 11

*Private
Abwasseranlagen,
Hausanschluss*

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Hausanschlüsse (Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation inkl. Anschlussstück) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum. Der Gemeinderat kann den Nachweis über den vorschriftsgemässen Zustand der Abwasseranlagen verlangen.

² Wenn eine öffentliche Kanalisation erstellt oder erneuert wird, kann der Gemeinderat die Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund liegen, auf Kosten der Grundeigentümer erstellen oder erneuern lassen, wenn diese privaten Leitungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Gemeinderat erlässt dazu eine entsprechende Verfügung gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

³ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

*Verschmutztes -
nicht verschmutztes
Abwasser
(Art. 11 GSchV)*

⁴ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁵ Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

⁶ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁷Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁸Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 12

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen (§ 17 EG UWR)

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 20) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Wenig verschmutztes Niederschlagswasser muss wenn möglich versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Der Ersteller der Anlage holt, falls erforderlich, die kantonale Zustimmung ein.

§ 35/36 V EG UWR

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16

*Bestehende
Abwasseranlagen*

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Überprüfung und Renovierung des Hausanschlusses verlangen. Er erlässt dazu eine entsprechende Verfügung gestützt auf die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 17

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

2.4 Technische Ausführungsvorschriften

§ 18

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA.

²Es gilt jeweils die aktuellste Fassung dieser Vorschriften.

§ 19

*Nichtverschmutztes
Abwasser*

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um:

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

²Die Versickerung richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

*Wenig verschmutztes
Abwasser*

⁴Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe „Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 20

Einleitungsbewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons.

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 21

Landwirtschaftsbetriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 22

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkzeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

3

Bewilligungsverfahren

§ 23

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 24

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längensprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammstammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 25

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 26

*Abnahme,
Ausführungspläne,
Inbetriebnahme*

¹Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der Bauverwaltung einzureichen.

³Die Ausführungspläne sind nach der Abnahme innert Monatsfrist der Bauverwaltung einzureichen.

⁴Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁵Den beauftragten Organen steht das Recht zu, die privaten Entwässerungsanlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Missständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zugang zu gestatten.

⁶Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung zugänglich sein.

4 Abgaben

4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug von allfälligen Förderbeiträgen nicht übersteigen.

³Die Höhe der Gebühren und Beiträge, sowie deren Änderungen werden via Budget an der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Gebührenkompetenz wird durch das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztgebung) geregelt.

§ 28

Gebührentarif

Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Abwasserreglementes.

§ 29

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistung zu erbringende Mehrwertsteuer und allfällig weitere gesetzliche Abgaben werden den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben verrechnet. Sie werden separat ausgewiesen und sind mit der Abgaben- bzw. mit Gebührenerverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassungen

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex (Basis April 1998 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 30

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt **§ 75 VRPG**.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§ 31

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 32

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 33

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 34

Dienstleistungsauslagerung

Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Vollzugsaufgaben können vom Gemeinderat mittels Dienstleistungsauslagerung an eine Drittfirma delegiert werden, insbesondere das Inkasso der periodisch wiederkehrenden Beitragszahlungen.

§ 35

Kosten für Gutachten

Die Kosten für Gutachten, spezielle Bauaufsichten, Messungen, Kontrollen usw., welche durch Dritte ausgeführt werden müssen, sind der Einwohnergemeinde Seon vom Gesuchsteller / Kostenverursacher vollumfänglich zu ersetzen.

§ 36

Eidgenössische und kantonale Gebühren

Die im vorliegenden Reglement aufgeführten Beiträge und Gebühren werden von der Gemeinde Seon zusätzlich zu denjenigen für eidgenössische und kantonale Prüfungen, Bewilligungen, Kontrollen usw., erhoben.

4.2 Erschliessungsbeiträge

§ 37

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten.

§ 38

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;

- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z.B. AVA);
- h) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- i) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 39

Anlagen mit Mischfunktionen

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 40

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 41

Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 42

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung wird im gleichen Verfahren wie der Beitragsplan bekannt gemacht.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt **§ 35 Abs. 2 BauG**.

§ 43

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 44

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz gemäss der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

⁴Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 45

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserversorgung. Sie tragen die Kosten an die Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu höchstens 70 %.

§ 46

Sanierungsleitung

Die Kosten der Sanierungsleitung sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

4.3 Anschlussgebühren

§ 47

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

- a) pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) pro m² Bruttogeschossfläche.

Die jeweiligen Ansätze sind im Gebührenanhang festgelegt.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen für die Berechnung der Ausnützungsziffer gemäss § 32 Abs.v2 Bauverordnung des Kantons Aargau (BauV) ermittelt. Dachgeschossflächen mit lichten Raumhöhen von 1.50 m und mehr, Attika- und Untergeschossflächen sind auch dann anschlussgebührenpflichtig, wenn sie gemäss Bau- und Zonenordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden. Die Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe sind nicht anschlussgebührenpflichtig, wenn kein Kanalisationsanschluss besteht. Andernfalls werden sie wie Gewerbebauten beurteilt.

³In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbe-, Industrie-, Lagerbauten und Landwirtschaftsbetriebe) mit unbedeutendem oder ohne Abwasseranfall wird allenfalls eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen oder keine Anschlussgebühr erhoben. Der Gemeinderat kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

⁴Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dach- und Platzwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁵Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit anerkannten, sickerfähigen Materialien ausgeführt sind. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Versickerung gelangen können.

⁶Retentionswasser (z.B. begrünte Dächer, Rasensprengen und dergleichen), welches nicht vollumfänglich versickert wird, führt zu keiner Reduktion der Anschlussgebühr.

⁷Bei besonderen Verhältnissen (z.B. in Gewerbe- und Industriebetrieben mit grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁸Für Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Es wird auf den Gebührenanhang verwiesen.

§ 48

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 47 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 50 des vorliegenden Reglementes erhoben.

Rückforderungen

⁴Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs, Zweckänderungen oder nachträglichen Erstellens von Versickerungsanlagen ist ausgeschlossen.

§ 49

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht innert 30 Tagen nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 50

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist in diesem Fall spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlussveranlagung der Gebäudeschätzung erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4.4 Benützungsgebühren

§ 51

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich mit der Möglichkeit der Akontorechnung.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf der Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

⁴Der Gemeinderat kann für die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen der Abwasserbeseitigung einen Betrag in der Höhe von max. 20 % der jährlichen Benützungsgebühren einem Erneuerungsfonds zuweisen. Der Erneuerungsfonds darf die in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingenommenen Benützungsgebühren nicht übersteigen.

§ 52

Benützungsgebühr

¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie wird pro m³ Frischwasser ermittelt. Die Gebühr pro m³ ist im Gebührenanhang geregelt.

²Die Benützungsgebühr wird mit der Wasserrechnung erhoben.

³Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser etc.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

⁴Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

⁵Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁶Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 53

- Rechtsschutz* ¹Der Rechtsschutz richtet sich nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) und § 41 der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV).
- Vollstreckung* ²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.
- Strafbestimmungen* ³Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- ⁴Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 54

- Übergangsbestimmungen* ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 55

- Inkrafttreten* ¹Dieses Reglement tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- ²Ab diesem Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 30. November 1990 sowie die seither erfolgten Änderungen, inklusive die jeweiligen Gebührentarife, aufgehoben.

Dieses Reglement ist durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2009 genehmigt worden.

Die Teiländerungen der § 47 Ziff. 2 und § 48 Ziff. 1 wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2019 genehmigt und treten per 1. August 2019 in Kraft.

GEMEINDERAT SEON

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

sig. Hans Peter Dössegger *sig. Marco Hunziker*

GEBÜHRENANHANG

Anschlussgebühren

§ 47 Bemessung

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich für alle Bauten wie folgt:

- a) Fr. 24.-- pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartfläche.
- b) Fr. 47.-- pro m² Bruttogeschossfläche für Gewerbebauten
Fr. 87.-- pro m² Bruttogeschossfläche für Wohn- und Landwirtschaftsbauten.

Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt Fr. 30.-- pro m³ Nettoinhalt.

Benützungsgebühr

§ 52 Benützungsgebühr

pro m³ Frischwasserverbrauch

Fr. 0.80.

3. Indexierung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex (Basis April 1998 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den vorgenannten Ansätzen nicht enthalten. Sie wird zusätzlich verrechnet, nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

Dieser Gebührenanhang ist durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2009 genehmigt worden und tritt 1. Januar 2010 in Kraft.

GEMEINDERAT SEON

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:

sig. Heinz Bürki

sig. Marco Hunziker